

Oö. Umwelthanwaltschaft

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:

UAnw-010276/4-2015-Ba

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Tel: (+43 732) 77 20-134 57

Fax: (+43 732) 77 20-2134 59

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 9. Dezember 2015

Bundeswasserbauverwaltung Gmunden; Herstellung der Durchgängigkeit - Gewässer Alm (von Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 11,5) Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Republik Österreich Bundeswasserbauverwaltung, vertreten durch Gewässerbezirk Gmunden, beantragt die Herstellung der Durchgängigkeit an der Alm im prioritären Sanierungsraum des 1. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (von Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 11,5). Die rechtliche Basis bildet das Oö. Sanierungsprogramm für Fließgewässer (kundgemacht per Verordnung am 30.11.2011).

- *Spätestens bis 22. Dezember 2015 ist bei allen Querbauwerken (Wanderhindernissen) in den prioritären Fließgewässern die ganzjährige **Passierbarkeit** für die maßgebenden Fischarten (gemäß Anlage 2 der Verordnung) zu gewährleisten.*
- *Spätestens bis 22. Dezember 2015 ist bei jeder Wasserausleitung das für die Herstellung der Durchgängigkeit erforderliche **Restwasser** abzugeben.*

Almunterlauf:

Die Alm wurde im 19. und 20. Jahrhundert zum Zwecke der Wasserkraft, Flößerei und Hochwasserschutz intensiv reguliert. Das ursprünglich furkierende Fließgewässersystem wurde auf einen rund 40 m breiten Flussschlauch mit unmittelbar angrenzenden Hochwasserschutzdämmen umgebaut. Der Umbau bedingte zur Sohlfixierung die Errichtung einer Vielzahl an Querbauwerken, die bis heute in Form von Gefällstufen (Abstürze oder Blocksteinrampen) mit unterschiedlichen Höhen bestehen. Außerhalb des Wirkungsbereiches der jeweiligen Gefällstufe kam es zu massiven Eintiefungen, und damit verbunden zu Rithralisierungseffekten und der Entkoppelung zur Au (aufgrund mangelnder Überflutung und Absenkung des Grundwasserspiegels). Den Ausführungen des GEK Almfluss (2009) folgend, sind jährliche Eintiefungen von 3 bis 4 cm flussab der Hafeldbrücke festgestellt worden, welche seit 1961 insgesamt zu einer Eintiefung von rund 1,5 m geführt haben. Diese Eintiefungsproblematik gilt sinngemäß für den gesamten Unterlauf der Alm.

Der Rückhalt von Geschiebe im Oberlauf, die zahlreichen Querbauwerke im Mittel- und Unterlauf der Alm, aber auch die Ausleitung auf mehr als der Hälfte der gesamten Gewässerstrecke (Restwasserstrecken) führt zu einer massiven Reduktion der Dynamik im bestehenden Flussschlauch. Die noch vorhandenen Schotterbänke erodieren mangels ausreichender Geschiebenachfuhr. Zusätzlich führt die Verlandung oberhalb der Querbauwerke zu einer Reduktion der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeit. Vor allem in den Restwasserstrecken treten oberhalb dieser Bauwerke Wassertiefen von weniger als 20 cm auf (nach eigener Abschätzung).

Zustandsklassenbeurteilung gemäß WRRL:

Die Alm weist im betroffenen Abschnitt einen schlechten ökologischen Zustand auf. Mangelnde Fisch-Biomasse bzw. das Fehlen von Leit- und Begleitarten führen zu dieser Einstufung. Als Belastungen werden die morphologischen Veränderungen, Querbauwerke und Restwasserstrecken in der Ist-Bestandsanalyse hervorgehoben (wobei der ökologische Mindestabfluss im Ausleitungsbereich ab der Stegmüllerwehr abgegeben wird).

Der 2. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan sieht für die Alm (von km 0,00 bis km 47,00) die Verbesserung der Morphologie, die Herstellung der Durchgängigkeit und die Abgabe von Dotationswasser vor.

Naturschutzfachliche Aspekte:

Die beantragten Vorhaben befinden sich im *Europaschutzgebiet Untere Traun*. Darüber hinaus wurde der Unterlauf der Alm (und die begleitenden Waldflächen) als *Natura 2000 Gebiet Unteres Trauntal - Erweiterung* nominiert, vor allem für die Schutzgüter LRT 3240 und 91F0, sowie die Fischarten Huchen und Koppe. Ab der Stegmüllerwehr befindet sich auch noch das *Naturschutzgebiet Almauen*.

Für weitere naturschutzfachliche Details wird auf die gutachterlichen Ausführungen des ASV für Natur- und Landschaftsschutz verwiesen.

Beantragte Maßnahmen:

Wie bereits weiter oben erwähnt, beantragt die Republik Österreich (vertreten durch die Bundeswasserbauverwaltung – Gewässerbezirk Gmunden) die Herstellung der Durchgängigkeit an bestehenden Querbauwerken. Im konkreten sollen folgende Gefällstufen durchgängig gemacht werden:

- Sohlrampe bei km 1,66 mittels Beckenpass (orogr. linkes Ufer) und Zusatzdotation,
- Sohlrampe bei km 2,20 mittels Beckenpass (orogr. linkes Ufer) und Zusatzdotation,
- Sohlrampe bei km 2,77 mittels Beckenpass (orogr. linkes Ufer) und Neuschlichtung der Rampe zur Abflusskonzentration im Bereich des Einstiegs der OWH,
- Absturz bei km 4,76 mittels vertical-slot Bauwerk am orogr. rechten Ufer und einer Zusatzdotation durch Absenkung der Wehroberkante auf 1,00 m * 0,59 m,
- Sohlrampe bei km 5,87 mittels Beckenpass (orograf. Rechtes Ufer) und Absenkung der Rampe zur Herstellung der Lockströmung,
- Absturz bei km 5,96 mittels vertical-slot Bauwerk am orogr. rechten Ufer und einer Zusatzdotation durch Absenkung der Wehroberkante auf 1,00 m * 0,72 m.

Bezüglich Details der beantragten Vorhaben wird auf die eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft:

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass bis Ende dieses Jahres der gute Zustand (nach unterschiedlichen Kriterien zu beurteilen) für Fließgewässer herzustellen ist.

Die FFH-Richtlinie sieht vor, in den ausgewiesenen Schutzgebieten bezogen auf die Schutzgüter (Arten bzw. Lebensraumtypen) den günstigen Erhaltungszustand zu erwirken bzw. nachhaltig zu sichern.

Gemäß den Bestimmungen des Ö. WRG sind in den Natura 2000-Gebieten (sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist) allfällige für diese festgelegten Umweltziele bis 22.12.2015 zu erreichen (vgl. dazu § 30d Z 5 WRG).

In Österreich wurde die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU im Wasserrechtsgesetz verankert. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan beschäftigt sich mit der Umsetzung zur Zielerreichung (in rechtlich unverbindlicher Form). Die Oö. SanierungsVO hat nun Maßnahmen verpflichtend festgelegt, welche im prioritären Sanierungsraum für den 1. NGP zu setzen sind. Der Gewässerbezirk Gmunden, als Vertreter der Republik Österreich, will nun seinem gesetzlichen Auftrag (gem. SanierungsVO) nachkommen, und hat dazu entsprechende Projektunterlagen zur naturschutzbehördlichen Bewilligung vorgelegt.

Nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen wird an den angeführten Querbauwerken eine Passierbarkeit, vor allem für aufstiegswillige Fische, gegeben sein. Weitere Defizite, welche im Bereich der Hydromorphologie bestehen, werden nicht beseitigt und der gewünschte Zielzustand gemäß EU-WRRL und FFH-RL mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht.

Bereits in unserer Stellungnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit der Sohlrampe bei km 0,98 haben wir auf diese Problematik hingewiesen.

Abseits des konkreten Vorhabens wird auf die Problematik der Eintiefung der Alm hingewiesen. Aufgrund der Regulierung auf ein ungefähres HQ 100 und der damit wirkenden Schleppspannungen auf die Sohle kommt es zu Erosionsprozessen im Flussschlauch, welche trotz Geschiefbeführung der Alm in der Vergangenheit zu massiven Eintiefungen geführt haben. Gebot der Stunde ist daher diesen Prozess durch geeignete Maßnahmen zu entgegnen, dies kann auch durch Einbringen von geeignetem kiesigen Material in das Gewässersystem erfolgen. Nach Rücksprache mit dem Projektanten fallen ca. 10.000 m³ Überschussmaterial im Zuge der Baumaßnahmen an, welches auf einer Bodenaushubdeponie zu entsorgen ist oder der Bauwirtschaft zugeführt wird.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft erhebt in diesem Zusammenhang die Forderung, dass geeignetes kiesiges Material jedenfalls im (Almfluss-)System zu belassen ist. Das anfallende kiesige Material kann im Beckenpass selbst als Sohlsubstrat, vor allem aber zur Herstellung und Ergänzung bestehender Schotterbänke im Nahbereich des Vorhabens (idealerweise zwischen Sohlrampe und Mündung) herangezogen werden.

Diese Forderung erhebt die Oö. Umwelthanwaltschaft für alle durch die beantragten Vorhaben betroffenen Gewässerabschnitte der Alm. Denn, folgt man den Ausführungen im GEK Almfluss kommt es im gesamten Abschnitt (außerhalb des Wirkungsbereichs der Gefällstufen) zu massiven Eintiefungen in der Flusssohle. Während im GEK zur Hintanhaltung dieser Eintiefungsproblematik Aufweitungsmaßnahmen geplant wurden, sieht die Oö. Umwelthanwaltschaft für eine mittelfristige Verbesserung auch das Einbringen von kiesigen Material in das Gewässersystem als zielführende Maßnahme.

Im Zuge der Baumaßnahmen fällt überschüssiges Material an, das mit hoher Wahrscheinlichkeit für den o.g. Zweck geeignet ist. Es liegt daher auf der Hand, dieses Material nicht abzutransportieren, sondern zum Zweck der Verbesserung des Geschiebehaltungs heranzuziehen und an geeigneter Stelle dem Fluss (dosiert) beizugeben.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist die oben angeführte Forderung jedenfalls gerechtfertigt, da mit den beantragten Maßnahmen Flächen eines Lebensraumtyps gem. FFH-RL (91F0) beansprucht werden, wobei nach eigener Abschätzung das Flächenausmaß für die dauerhafte Beanspruchung mind. 1 ha beträgt und somit die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Nun kann auf fachlicher Ebene diesem Eingriff eine positive Wirkung auf einen anderen für das Schutzgebiet relevanten Lebensraumtyp aufgerechnet werden wie LRT 3240 – Alpiner Fluss mit Salix eleagnos. Dazu müssten aber im Fluss entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden (Anlage von Schotterbänken, Strukturierung der Rückstauräume der Absturzbauwerke, etc.).

Eine weitere positive Wirkung durch das beantragte Vorhaben kann in der Sicherung des günstigen Erhaltungszustands an der Koppe bzw. der Etablierung des Huchens gesehen werden, aber

Für das Schutzgut Huchen werden die geplanten Maßnahmen wenig bis keine Wirkung zeigen, da der Huchen aufgrund der morphologischen Defizite (welche durch die Restwassersituation verstärkt werden) weder die Alm im gegenständlichen Abschnitt (Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 11,5) durchwandern wird können, noch einen geeigneten Lebensraum für die Reproduktion vorfinden wird. Aus diesem Grund bedarf es weiterer Maßnahmen im Umfeld der Organismenwanderhilfen; beispielsweise durch Einbringen des anfallenden kiesigen Materials zur Herstellung von Schotterbänken, oder zur Strukturierung der Rückstauräume des jeweiligen Absturzbauwerks.

Forderungen der Oö. Umweltschutzbehörde für das konkrete Vorhaben:

a) Bauphase:

- Das im Zuge der Errichtung der Organismenwanderhilfen anfallende kiesige Material ist in den Fluss einzubauen (zur Herstellung von Schotterbänken, Strukturierungen im Oberwasserbereich, etc.). Auch sind anfallende Wurzelstöcke zu verwenden. Die genaue Festlegung dazu (Maßnahmen, Örtlichkeit, Menge, etc.) hat vor Baubeginn einvernehmlich mit dem ASV für Wasserbautechnik, ASV für Natur- und Landschaftsschutz und der Oö. Umweltschutzbehörde zu erfolgen. Alternativ dazu wird von der ökologischen Bauaufsicht ein entsprechendes Konzept in Form einer Projektergänzung bis spätestens vor Baubeginn vorgelegt.
- Zeiträume für die Rodungstätigkeiten bzw. für die Bautätigkeiten sind gemäß Gutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz einzuhalten.
- Für die Umsetzung der Maßnahmen und Einhaltung der Auflagen / Bedingungen bzw. Forderungen der Oö. Umweltschutzbehörde ist eine ökologische Bauaufsicht zu beauftragen und der Behörde vor Baubeginn mitzuteilen.

b) Betriebsphase:

- Die Fischauftiegsanlagen sind dauerhaft voll funktionsfähig zu halten. Ein entsprechender Betriebs- und Wartungsplan ist der Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- Die Funktionsfähigkeit ist nachzuweisen. Dazu hat ein Monitoring nach Fertigstellung zu erfolgen, ein weiteres 2027 (Berichtslegung bezüglich Zielerreichung gemäß Wasserrahmenrichtlinie in Zusammenschau mit der FFH-Richtlinie). Zusätzlich sind Betriebs- und Wartungsbücher (gemäß dem vorgelegten Betriebs- und Wartungsplan) nach Aufforderung der Naturschutzbehörde vorzulegen.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend wird von der Oö. Umweltschutzbehörde festgehalten, dass die vom Gewässerbezirk Gmunden beantragten Maßnahmen, die Herstellung der Durchgängigkeit an den bestehenden Querbauwerken, nur einen ersten Schritt für die Zielerreichung gemäß WRRL und

FF-RL darstellen. Diese beantragten Maßnahmen stellen jedenfalls einen naturschutzfachlich maßgeblichen Eingriff in den Naturhaushalt (Rodung von Auwaldflächen), und weiters einen untergeordneten Eingriff in das Landschaftsbild (weitere technische Bauwerke im vorgefundenen Naturraum) dar.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist der beabsichtigte Zweck *die Herstellung der Durchgängigkeit* mit den beantragten Vorhaben nicht sichergestellt. Für die Durchgängigkeit der Alm für den Abschnitt des prioritären Sanierungsraum gemäß 1. NGP (bis Fluss-km 11,5) bedarf es weiterer Maßnahmen insbesondere Restwasser und Morphologie betreffend, wie beispielsweise Einbringen von anfallenden und geeigneten kiesigen Materials (ebenso Wurzelstöcke) in das Gewässersystem. Diese Maßnahmen können im Zuge der beantragten Baumaßnahmen miterledigt werden.

Damit aber langfristig die Ziele der WRRL und damit verbunden auch die Ziele für die wassergebundenen Natura 2000 Schutzgüter erreicht werden, sind die Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzepts vollständig umzusetzen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde stimmt dem beantragten Vorhaben der Republik Österreich, vertreten durch den Gewässerbezirk Gmunden nur dann zu, wenn die oben angeführten Forderungen berücksichtigt und bescheidgemäß festgehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltschutzbeauftragten:

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.